

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit

Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft

Arbeitsschutz. Leben. Mit Sicherheit.

Modul M21 an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

LE03/04

Der rote Faden:

- Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung
- Regelwerk des Arbeitsschutzes
- Akteure des Arbeitsschutzes
- Verantwortung und Rechtsfolgen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

2

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Wegeunfall

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

3

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Die Berufskrankheit (§9 SGB VII)

Berufskrankheiten sind Krankheiten,

- die in der **Berufskrankheiten-Verordnung** bezeichnet sind und
- die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht.

z. B. Lärmschwerhörigkeit

Merkmale:

- Es muss ein Körperschaden vorliegen
- Der Versicherte muss am Arbeitsplatz (über längere Zeit) einer eindeutig überdurchschnittlichen gesundheitlichen Gefährdung (äußere Einwirkung) ausgesetzt gewesen sein.
- Der Körperschaden muss durch diese schädigende Einwirkung wesentlich mit verursacht worden sein (Vollbeweis).

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

4

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

EG-/EU-Recht

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

5

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

EU-Recht in Deutschland (bspw.)

Europäische Union	Deutschland
EG Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz	Arbeitsschutzgesetz
PSA Richtlinie	PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Lastenhandhabungsrichtlinie	Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
...	...
Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG 2011)
...	...
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS-Verordnung	
Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Eco- Management and Audit Scheme III	
...	...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

6

Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

7

ArbSchG §1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

8

ArbSchG §2 (2)

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

9

Arbeitsschutzgesetz und VOen

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

ArbSchG

- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung**
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Lastenhandhabungsverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- weitere ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

10

Betriebssicherheitsverordnung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

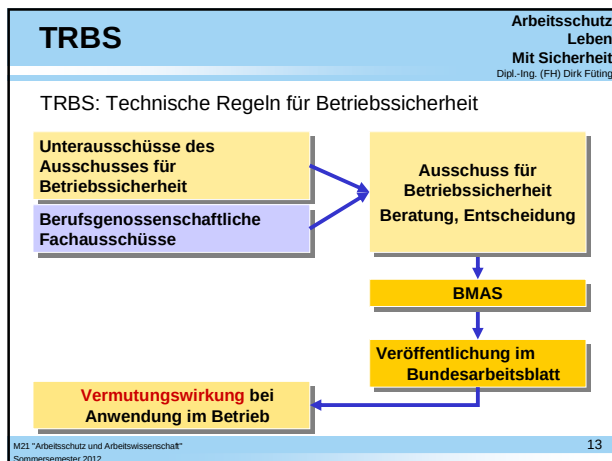
11

Aufbau BetrSichV

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

12



Arbeitssicherheitsgesetz Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012 14

ASiG §1 Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012 15

Sozialgesetzbuch VII Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII – SGB VII)

vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 98 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012 16

SGB VII §1 Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches

1. mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

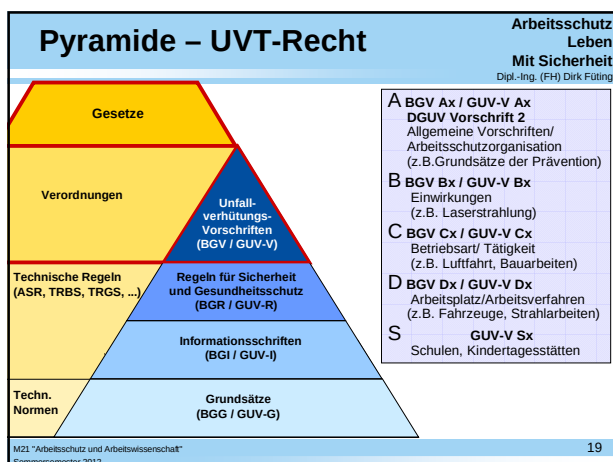
M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012 17

SGB VII §15 (1) Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012 18



Bürgerliches Gesetzbuch

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2399)

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

20

BGB §618

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB Titel 8, Dienstvertrag

§618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

21

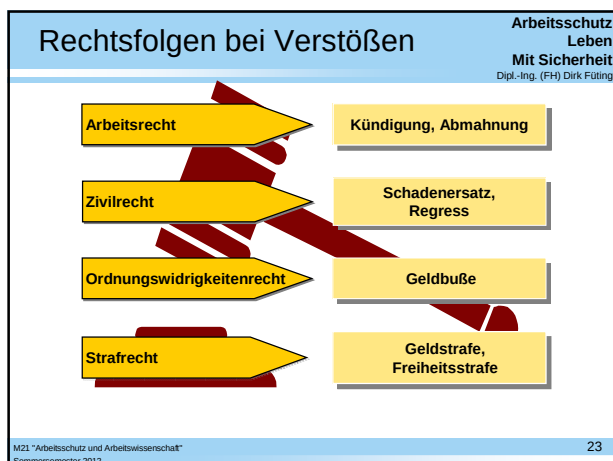
Weitere Rechtsvorschriften

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

- Chemikaliengesetz
 - Gefahrstoffverordnung
- Produkthaftungsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Betriebsverfassungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- ...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

22



Kündigung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB Titel 8, Dienstvertrag

§ 626 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

24

Zivilrechtliche Haftung

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB Titel 27, Unerlaubte Handlungen

§ 823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.
...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

25

Vorsatz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat **mit Wissen und Willen** begeht und sich **dabei bewusst ist, gegen**

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung oder
- eine Verfügung
zu verstoßen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

26

Bedingter Vorsatz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Eine Person handelt **auch dann vorsätzlich**, wenn sie es nur **für möglich hält**, aber **in Kauf nimmt, dass sie** mit ihrem Handeln gegen

- ein Gesetz
- eine Rechtsverordnung
- eine Unfallverhütungsvorschrift oder
- eine vollziehbare Anordnung
verstößt.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

27

Fahrlässigkeit

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

BGB §276

- ...
- (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- ...

In der (Zivil-)Rechtsprechung wird differenziert:
Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt im besonderen Maße nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

28

Haftungsablösung durch UVT

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

29

Ordnungswidrigkeitenrecht

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

z. B. ArbSchG § 25 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend Euro**, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu **fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

30

Strafvorschriften

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

z. B. ArbSchG § 26 Strafvorschriften

Mit **Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit **Geldstrafe** wird bestraft, wer

1. eine in § 25 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt
- oder
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

31

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

... z. B.:

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

32

Straftaten gegen das Leben

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

... z. B.:

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

33

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

34

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Unternehmer

Beschäftigte

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

35

Garantenpflicht

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

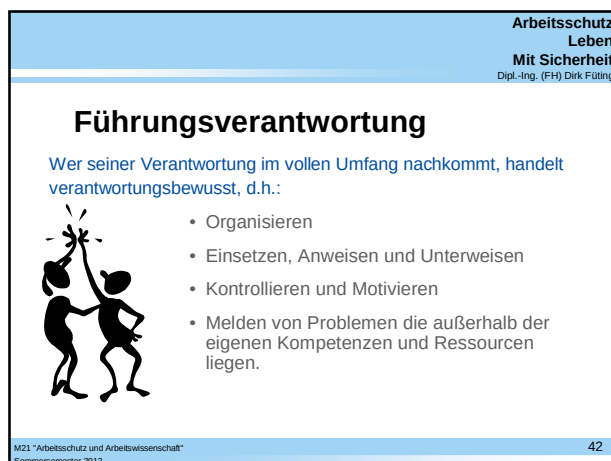
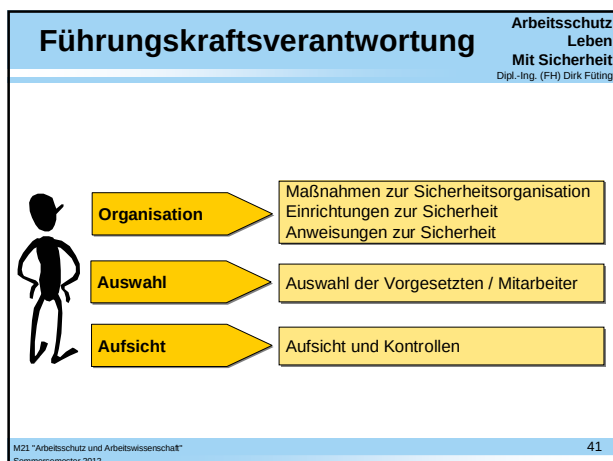
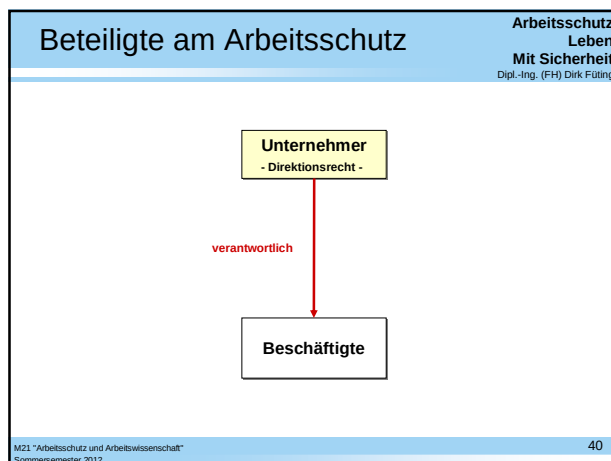
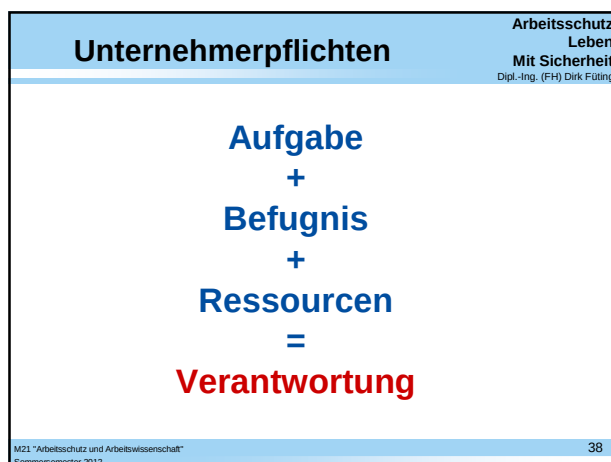
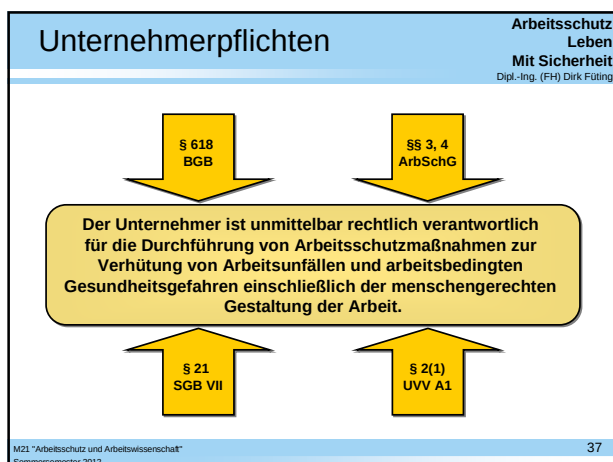
Diese allgemeinen (eigenständigen) Pflichten hat jeder Vorgesetzter automatisch (§ 618 BGB):

- Fürsorge- bzw. Aufsichtspflicht gegenüber anvertrauten Mitarbeitern und Sachen
- Verkehrssicherungspflicht



M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

36



Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

```

graph TD
    U["Unternehmer  
- Direktionsrecht -"] -- verantwortlich --> B["Beschäftigte"]
    F["Führungskraft  
- weisungsbefugt -"]
  
```

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

43

SGB VII § 21

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, ...

Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

...

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

44

SGB VII § 21

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

...

(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

45

Beteiligte am Arbeitsschutz

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

```

graph TD
    U["Unternehmer  
- Direktionsrecht -"] -- verantwortlich --> B["Beschäftigte"]
    F["Führungskraft  
- weisungsbefugt -"]
    B -- "zur Mitarbeit verpflichtet" --> F
  
```

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

46

ASiG §1

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes **Betriebsärzte** und **Fachkräfte für Arbeitssicherheit** zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, daß

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

47

Betriebsarzt und Fachkraft

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

ASiG (1973)

§ 3 Aufgaben des Betriebsarztes

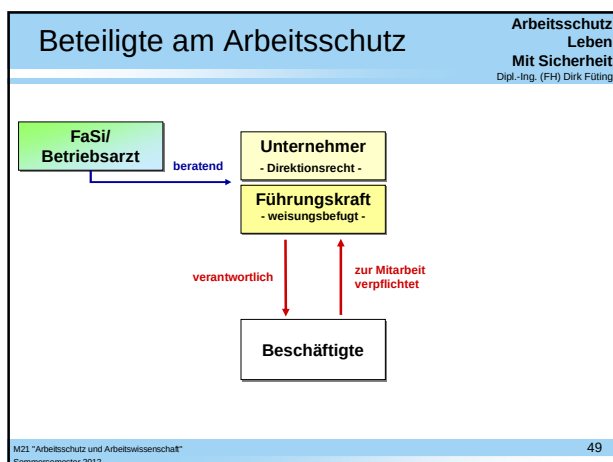
Der Betriebsarzt hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten und zu unterstützen.

§ 6 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die FaSi hat den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

48



Betriebs- / Personalrats

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

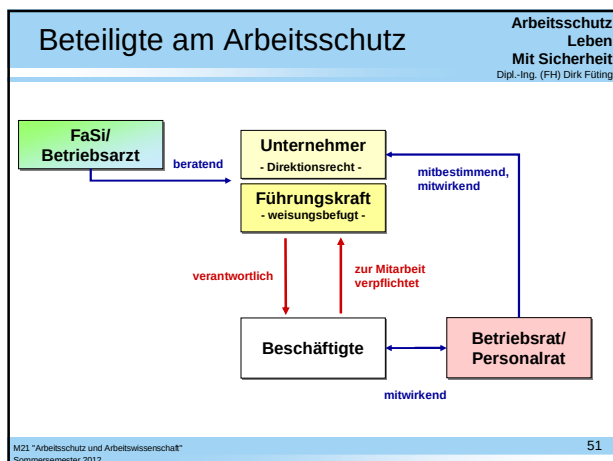
Überwachung
z.B. der zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften usw.

Mitbestimmung
z.B. bei der Bestellung von BA, FaSi und SiBe

Beteiligungs- und Informationsrechte
z.B. Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschuss

Mitwirkung
z.B. bei Betriebsvereinbarungen

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012 50



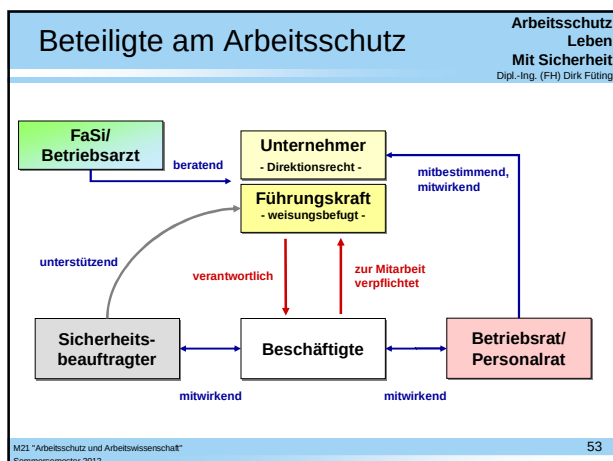
Sicherheitsbeauftragte

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

SGB VII § 22 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. ...
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012 52



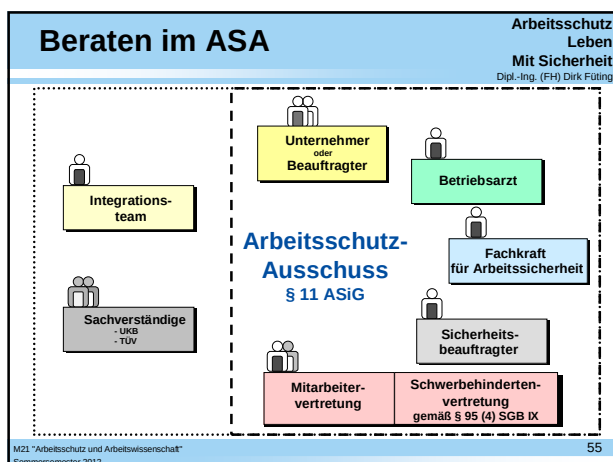
ASiG §11

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

§ 11 Arbeitsschutzausschuß

- (1) Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuß zu bilden; ...
 Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:
 - dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
 - zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
 - Betriebsärzten,
 - Fachkräften für Arbeitssicherheit und
 - Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012 54



Arbeitsschutzausschuss

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Die Aufgaben des ASA sind:

- ✓ Beraten von Einzelproblemen zu Fragen der **Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**
- ✓ Erörtern der Ergebnisse von **Betriebsbegehungen**
- ✓ Aufspüren der **Unfall- und BK-Ursachen** sowie **Problemlösungen** für deren Vermeidung
- ✓ **Stellungnahme** zu Initiativen des Personal- / Betriebsrates
- ✓ **Auswerten** von Erkenntnissen der Unfallforschung **und deren Umsetzung**

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

56

Arbeitsschutzausschuss

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Die Aufgaben des ASA sind:

- ✓ **Vorschlagen** organisatorischer und sachlicher Regelungen über sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- ✓ **Stellungnahmen** zu geplanten Neu- und Umbauten, Arbeitsplatzver- und Arbeitsablaufänderungen sowie Neubeschaffung von Arbeitsgeräten und Arbeitsstoffen
- ✓ Festlegen von **Schwerpunkten** für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt und deren Umsetzung

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

57

Auf Wiedersehen!

Arbeitsschutz
Leben
Mit Sicherheit
Dipl.-Ing. (FH) Dirk Fütting

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich wünsche Ihnen einen unfallfreien Heimweg.

Bis zum 18.04.2010.

Diese Präsentation finden Sie auf:
<http://www.fuettingberlin.de>

M21 "Arbeitsschutz und Arbeitswissenschaft"
Sommersemester 2012

58